

Liestal, 5. November 2019/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/359
Postulat	von Linard Candreia
Titel:	Ergänzendes Lehrmittel «Lokalgeschichtliches auf der Sekundarstufe 1»
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Die neue Verordnung über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Resultat der Volksabstimmung vom 24. November 2019 über die Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt».

Die neue Lehrmittelverordnung und das erstmals vorliegende Lehrmittelkonzept sollen zu guten Rahmenbedingungen für die Schulen und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrags beitragen. Mit der Neuordnung des Prozesses für die Beschaffung und Evaluation von analogen und digitalen Lehrmitteln wird für die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine geleitete Lehrmittelfreiheit eingeführt.

Das Amt für Volksschulen wird neu zusammen mit der Lehrmittelkommission und den Schulleitungen jährlich den Lehrmittelbedarf erheben. Über die jeweiligen Vertretungen werden die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I via Stufenkonferenzen der Amtlichen Kantonalkonferenz miteinbezogen. Die Bedarfserfassung ist Grundlage für die nachfolgende Prüfung der Angebote auf dem Lehrmittelmarkt.

Im Kanton Basel-Landschaft können neu jederzeit praxisgestützte Lehrmittelbeurteilungen durchgeführt werden. Mindestens zwei Lehrpersonen, die sich bei der Lehrmittelkommission melden, werden durch die Schul- und Büromaterialverwaltung mit den Lehrmitteln ausgestattet und geben innerhalb von 6 bis 8 Wochen ihre Beurteilung über das «*levanto*-Evaluationstool» ab. Die Lehrmittelkommission beschliesst anschliessend über eine definitive Aufnahme des Lehrmittels in die kantonalen Lehrmittelliste als empfohlenes fakultatives Lehrmittel bzw. sie beantragt dem Bildungsrat die Aufnahme als obligatorisches Lehrmittel.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der geplanten Inkraftsetzung der neuen Verordnung über die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen für die Volksschulen per 1. Januar 2020 und das erstmals vorliegende Lehrmittelkonzept die Voraussetzungen als erfüllt, damit das Anliegen des Postulanten auf dem Wege eines geregelten transparenten Prozesses behandelt werden kann. Er beantragt deshalb die Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.